

Stellungnahme zum

BMUV Papier „Eckpunkte für eine Novelle des nationalen Bodenschutzrechts“

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Eintragung des VHE im Lobbyregister gemäß Lobbyregistergesetz:

- Registriernummer: R003381
- Ersteintrag: 14.03.2022

Aachen, den 12.07.2022

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas sowie biogene Brennstoffe erzeugen.

Verwendete Abkürzungen und Begriffe:

EU	Europäische Union
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
RED II	Erneuerbare-Energien-Richtlinie
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz

1 Harmonisierung mit weiteren Rechtsbestimmungen

Der Boden und seine elementare Rolle im Ökosystem stellt, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels, ein besonders schützenswertes Gut dar. Wir begrüßen, dass der Schutz von Böden, der Bodenbiodiversität und der natürlichen Bodenfunktion gesetzlich verankert wird. Die Anforderungen an eine Novellierung des Bodenschutzrechtes auch in Kontext der EU-Initiative – insbesondere der EU-Bodenstrategie 2030 sind umfassend und komplex, die angesetzte Novellierungszeit hingegen kurz. Eine Anpassung des Bodenschutzrechtes in nur einer Legislaturperiode, wie durch den Koalitionsvertrag angedeutet ist, ist als sehr ambitioniert zu bewerten. Denn die Novellierung des Bodenschutzgesetzes wird gravierende Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche mit sich bringen. Konflikte mit dem Bodenschutzgesetz können insbesondere im Genehmigungs-, Abfall- und Düngerecht auftreten, welche nicht ohne Weiteres anpassbar sind, da diese auf EU-Verordnungen basieren. Die Zielsetzung sollte eine Harmonisierung der betroffenen Rechtsbereiche und ein abgestimmtes behördliches Tätigwerden im gesamten Bereich Landwirtschaft, Wasser, Abfall und Boden sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch unterschiedliche Auslegungstatbestände, Wahrnehmung von Ermessensspielraum und Bußgeldverordnungen neue Hemmnisse in der Rechtsumsetzung entstehen. Zudem wird es für alle Akteure in diesen Rechtsbereichen zwingend notwendig sein, Transparenz und Rechtssicherheit im Vorgehen zu behalten, damit Fortschritte zu mehr nachhaltigen Wirtschaften ermöglicht werden. Es sollten vorrangig bereits existieren Vollzugshindernisse und konterkarierte Regelungen überprüft und entkräftet werden.

Ein besonderer Fokus sollte hier auch auf die existierende und geplante Europäische Gesetzgebung gelegt werden. Insbesondere die europäische EU-Bodenschutzstrategie für 2030 und die in diesem Kontext stehende Ankündigung eines neuen Legislativvorschlags zur Bodengesundheit im „EU-Bodenschutzgesetzes“, überschneiden sich mit der Zielsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Auch der EU Green-Deal umfasst eine Reihe von Vorgaben, die unter anderem auch den Boden betreffen:

- Klimaschutzgesetzgebung / Fit-for_55-Paket
- Null-Schadstoff-Aktionsplan - für Luft, Wasser und Boden
- Nährstoffe – Aktionsplan für ein besseres Management (Stickstoff und Phosphor)

- Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe – Ausweitung klimaeffiziente Landwirtschaft („Carbon Farming“) / Zertifizierung des Co2-Abbaus
- Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft / Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie
- u.v.m.

Die Umsetzung dieser Punkte haben einen noch nicht absehbaren Einfluss auf den Boden, denn Boden ist das zentrale Bindeglied zwischen Grundwasser, Atmosphäre und Biosphäre.

Die nationale Gesetzgebung Deutschlands hat eine Bandbreite von fundierten Gesetzen, allerdings wird die EU-Gesetzgebung oft nicht vorrausschauend eingeplant. Beispielsweise hat Deutschland ein umfassendes Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) konzipiert, das nun durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II, 2018/2001) der Europäischen Union (EU) Infrage gestellt wird. Eine solche Entwicklung wäre auch beim Bodenschutzrecht durch die europäische EU-Bodenschutzstrategie denkbar, wenn die Entwicklungen auf EU-Ebene nicht frühzeitig mitberücksichtigt werden.

Empfehlung:

Wir verweisen auf den Bundesratsbeschluss 829/21 vom 11.02.2022 zur Mitteilung der Kommission zur EU-Bodenschutzstrategie 2030, wonach die Bundesregierung gebeten wird, dass auch eine direkte Mitwirkung der Länder in der von der EU-Kommission eingesetzten, erweiterten Expertengruppe für Bodenschutz gewährleistet ist. Zudem soll eine frühzeitige Einbindung der Länder in die Beratungen um den Legislativvorschlag zur Bodengesundheit erfolgen.

2 Schadstoffe

Eine alleinige Betrachtung der Fracht eines Schadstoffes zur Beurteilung der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes ohne Berücksichtigung der bodenmineralischen Bestandteile der Materialien, die auf oder in den Boden eingebracht werden, führt zu falschen Bewertungen hinsichtlich einer möglichen Schadstoffanreicherung im Boden. Die dauerhaft im Boden verbleibenden mineralischen Anteile, die beim Ein- und Aufbringen von Materialien dem Boden zugeführt werden, tragen zur Bodenvermehrung bei und müssen bei der Berechnung der Änderungen der Schadstoffkonzentrationen im Boden zwingend berücksichtigt werden. In vielen Fällen kommt es durch das Ein- und Aufbringen von Materialien mit erheblichen Anteilen an dauerhaft im Boden verbleibenden Bestandteilen sogar zu einer Abreicherung von Schadstoffkonzentrationen im Boden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schadstoffkonzentration im aufzubringenden Material niedriger ist als die Schadstoffkonzentration im Boden. Beispielsweise ist die Schadstoffbelastung von Saharastaub viel geringer als die Schadstoffbelastung von Boden. Trotzdem wird der Saharastaub als Schadstoffeintrag betrachtet. Durch die Frachtenregelungen wird dieser mathematisch belegte Sachverhalt nicht beachtet und verhindert damit wird sogar eine mögliche Verminderung der Schadstoffkonzentration im Boden durch das Aufbringen von Materialien.

Frau Dr. Silvia Lazar und Frau Dr. Silke Höke (+2016) (ahu AG Wasser · Boden · Geomatik, Aachen) haben die hier aufgegriffenen Zusammenhänge in der Studie „Frachtenberechnung für

die Kompostanwendung“ ausführlich beschrieben und berechnet. Die in der Studie erarbeiteten Berechnungen sind grundsätzlich auf alle Materialien übertragbar, die auf oder in den Boden eingebracht werden sollen.

Empfehlung:

Wir bitten darum, die in der Studie „Frachtenberechnung für die Kompostanwendung“ aufgeführten Sachverhalte auch bei der Bewertung von Schadstofffrachten angemessen zu berücksichtigen, damit eine sachgerechte Bewertung von schädlichen Bodenveränderungen hinsichtlich des Eintrags von Schadstoffen stattfinden kann. Weiter ist ein Minimierungsgebot diffuser Bodeneinträge erstrebenswert.

Beim Eintrag von Kunststoffen sollte die Produktverantwortung und das Verursacherprinzip gelten. Für aus Bioabfall hergestellte Komposte und Gärprodukte sollte diese nicht beim Produzenten der Organischen Düngemittel ansetzen, sondern bereits bei dem Abfallbesitzer. Die schadlose Verwertung von Recyclingprodukten ist derzeit maßgeblich über das nationale Abfall- und Produktrecht (Düngerecht) sicher gewährleistet; das Bodenschutzrecht ist bei definierten Anwendungen einschlägig. Hier ist eine Harmonisierung und keine weitere Verschärfung im Bodenschutzrecht notwendig.

3 Boden als Kohlenstoffspeicher

Wir begrüßen den im BMUV Papier vorgeschlagenen Lösungsweg, den Beitrag des Bodens für den Klimaschutz, insbesondere die Kohlenstoffspeicherung rechtlich zu berücksichtigen. In der Mitteilung der Kommission zur EU-Bodenschutzstrategie wurde in diesem Sinne die CO₂-Sequestrierung bzw. Erhalt und Steigerung des Gehalts an organischem Kohlenstoff in Mineralböden, um diese an den Klimawandel anzupassen ins Auge gefasst. CO₂-Speicher in Böden können durch nachhaltige Kohlenstoff- und Nährstoffkreisläufe erzielt und längerfristig im Boden gehalten werden. Pauschalierte Festlegungen zur Minimierung von 50% Nährstoffverlusten (entsprechend 20% reduziertem Düngemiteleinsatz) bedürfen einer Überprüfung; zumal die Einbindung von organischem Kohlenstoff in Mineralböden in Form von Humus auch anteilig Stickstoff erforderlich macht. Diesem Sachverhalt der Kohlenstoff- und Stickstoffspeicherung über den Humusaufbau im Boden sollte auch der Revision des nationalen Bodenschutzes mitberücksichtigt und geregelt werden (s. Abbildung 1). Die Vorteile des „Recycling von organischen Stoffen – wie Kompost und Gärückstände“, auf die Wiederauffüllung des Kohlenstoffspeichers, bei verbesserter Wasserrückhaltefähigkeit und Bodenstruktur und das Schließen von Nährstoff- und Kohlenstoffkreisläufen soll dabei „stets auf sichere und nachhaltige Weise erfolgen, um Bodenverschmutzungen zu vermeiden“ (siehe Kapitel 3.2.3 Mitteilung der EU-Kommission zu Bodenschutzstrategie für 2030).

Empfehlung:

Als möglicher ‚Indikator‘ oder ‚Standard für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung‘ sollte unter anderem der Humusgehalt des Bodens in Verbindung mit humusmehrenden Bewirtschaftungsoptionen herangezogen werden. Inwiefern die Instrumente von

Humusbilanzierungen und Stickstoff-Bilanzierungen eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung anzeigen, gilt es zu prüfen und zu konkretisieren.

Gemäß der Mitteilung der EU-Kommission zur Bodenschutzstrategie für 2030 wird u.a. auch der „sichere Einsatz von Kompost“ als eine „nachhaltige Maßnahme“ mit benannt (Kapitel 4.1. Nachhaltige Bodenbewirtschaftung zur neuen Norm machen, Seite 15). Zur Förderung eines „guten Bodenzustandes“ sollte daher auch die organische Düngung mit in den „Standard für eine nachhaltige Bewirtschaftung“ eingehen, zumal diese positiv auf natürliche Bodenfunktionen und damit die Bodenfruchtbarkeit einwirkt. Dieser Sachverhalt sollte sich ebenfalls in der Bundes-Bodenschutzgesetz widerspiegeln.

Kohlenstoff- und Stickstoffanteile in 1.000 kg Humus sowie die Umrechnung der Kohlenstoff- anteile in Kohlendioxid- Äquivalente

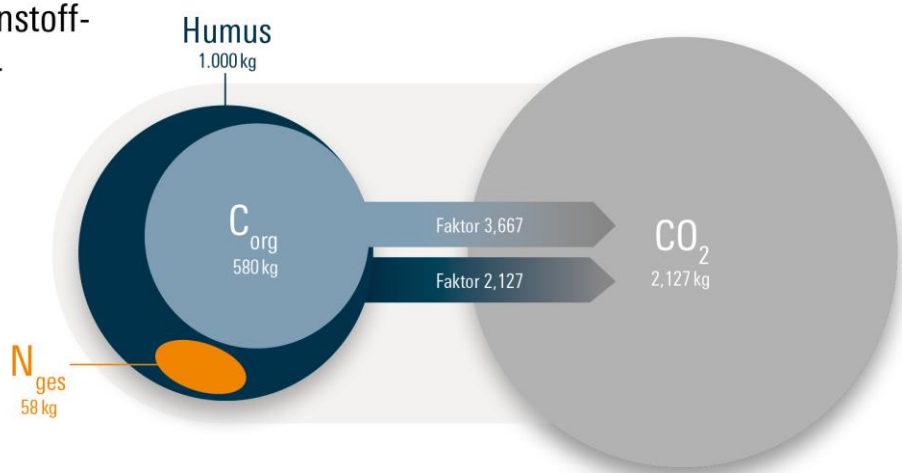


Abbildung 1 Kohlenstoff / Stickstoffanteile Quelle: *HuMuss Land Nr.7, 2019 VHE*